



An den Vorsitzenden des BA 14
Herrn Alexander Friedrich
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81660 München

Marienplatz 8
80313 München
Telefon: 089 233-92528
Telefax: 089 233-25241
Dienstgebäude:
Marienplatz 8
Zimmer: 268
d2ba.dir@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
27.01.2022

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
0262.7-15-003

Datum
22.03.2022

Sinnvollen Einsatz des Stadtbezirksbudgets erleichtern, Kosten für städtische Leistungen beziffern

BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03512 des Bezirksausschusses 14 – Berg am Laim
vom 25.01.2022

Sehr geehrter Herr Friedrich,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Antrag fordert der Bezirksausschuss 14 die Landeshauptstadt München auf, die Beispielliste zu bestellbaren städtischen Leistungen um Preise für die verschiedenen Maßnahmen zu ergänzen.

Zu konkreten Leistungen, zu denen Preise bekannt seien, sollten diese auch aufgeführt werden. Auch zu unkonkreteren Leistungen solle eine Angabe gemacht werden, anhand derer die Bezirksausschüsse sinnvolle Entscheidungen treffen können.

Begründet wird diese Forderung damit, dass das Stadtbezirksbudget explizit auch zur Bestellung städtischer Leistungen gedacht sei. Während die Kosten für einige Leistungen (z.B. Planungsaufwände oder Gutachten) sehr individuell sein können, seien die Kosten für andere Leistungen gut zu beziffern (z.B. Spielplatzgeräte inkl. Einbau). Für diese würden die Bezirksausschüsse Kostenabschätzungen benötigen, um das zur Verfügung stehende Budget möglichst effizient einsetzen zu können. Gleichzeitig schaffe dies Transparenz für die Bürger*innen, die dann ein besseres Gefühl dafür bekämen, was an welcher Stelle ausgegeben wird und warum bestimmte Maßnahmen anderen eventuell vorzuziehen seien.

In diesem Zusammenhang können wir Folgendes mitteilen:

Das Anliegen des Bezirksausschusses 14 nach einem möglichst guten Überblick über die Rahmenbedingungen zu den bestellbaren städtischen Leistungen ist nachvollziehbar. Das Verfahren zur Bestellung von städtischen Leistungen ist daher so ausgestaltet, dass in jedem Einzelfall eine genaue Information zu den Kosten und damit eine sehr gute Entscheidungsgrundlage für den jeweiligen Bezirksausschuss vor einer verbindlichen Bestellung vorliegt. Nach einem unverbindlichen BA-Antrag zur Bestellung einer städtischen Leistung muss das zuständige Referat dem Bezirksausschuss im Rahmen eines Antwortschreibens oder einer Beschlussvorlage eine Information zur generellen Umsetzbarkeit der beantragten Leistung und zum voraussichtlichen Kostenrahmen mitteilen. Erst auf Grundlage einer solchen positiven Rückmeldung durch das zuständige Referat kann der Bezirksausschuss dann die verbindliche Bestellung einer städtischen Leistung beschließen. Wenn die mitgeteilten Kosten zu einer städtischen Leistung die Finanzierung aus dem Stadtbezirksbudget aus Sicht des Bezirksausschusses nicht zulassen, kann die Bestellung zu diesem Zeitpunkt auch immer noch abgelehnt werden.

Wie schon in der Vorlage zur Evaluierung des Stadtbezirksbudgets von 2018-2020 (Vorlage Nr. 20-26 / V 04226, S. 36) ausgeführt, kann die Angabe von allgemeinen Beispielspreisen zu städtischen Leistungen leider nicht umgesetzt werden. Jeder Einzelfall unterscheidet sich tatsächlich auf Grund der konkreten Umstände von einem auf den ersten Blick „vergleichbaren“ Fall mit derselben Leistung ggf. doch deutlich.

Die nachfolgenden Beispiele zu verbindlich bestellten städtischen Leistungen aus den vergangenen Jahren verdeutlichen die notwendige Einzelfallbetrachtung:

- In 2021 wurden von mehreren Bezirksausschüssen Tischtennisplatten als städtische Leistung bestellt. Je nach Einzelfall unterschieden sich die veranschlagten Kosten dabei erheblich. Maßgeblich ist, ob lediglich bestehende Tischtennisplatten ausgewechselt oder saniert werden oder ob ein Standort vollständig neu angelegt werden muss. Vom Baureferat wurden für einen komplett neuen Standort im Stadtbezirk 14 mit aufwendiger Vorbereitung des Untergrunds 21.000 € für eine Tischtennisplatte veranschlagt. Für die Aufstellung von zwei Tischtennisplatten an einem bereits befestigten Standort im Stadtbezirk 15 wurden 16.000 € veranschlagt. Für die Sanierung von fünf bestehenden Tischtennisplatten im Stadtbezirk 25 muss nach Aussage des Baureferats mit Kosten von 7.000 € gerechnet werden. Drei vermeintlich ähnliche Leistungen unterscheiden sich somit erheblich in den Kosten, je nach Ausgestaltung und entsprechendem Aufwand im Einzelfall.
- Seit der Weiterentwicklung bzw. Umbenennung des Budgets der Bezirksausschüsse zum Stadtbezirksbudget im Jahr 2018 ist eine der am häufigsten bestellten städtischen Leistungen die Aufwertung von Spielplätzen. Hierfür wurden je nach Art und Umfang der Maßnahme zwischen 5.000 € für ein einzelnes Spielhäuschen auf einem Spielplatz im Stadtbezirk 19 über 8.000 € für zusätzliche Schaukeln auf einem Spielplatz im Stadtbezirk 16 oder 10.000 € für ein Spielschiff auf einem Spielplatz im Stadtbezirk 6 bis zu 128.000 € für den vollständigen Umbau eines bestehenden Spielplatzes im Stadtbezirk 20 hin zu einem inklusiven Spielplatz von den jeweils zuständigen Bezirksausschüssen beschlossen. In allen Beispielfällen zu Spielplätzen ging der

verbindlichen Bestellung ein Austausch zwischen Baureferat und Bezirksausschuss voraus, wie genau eine Aufwertung fachlich sinnvoll und im finanziell möglichen Rahmen umgesetzt werden kann.

Vergleichbare Beispielfälle gibt es auch aus weiteren Bereichen. Jede Bestellung einer städtischen Leistung muss demnach im Einzelfall betrachtet werden, da es keine Musterlösungen gibt, die die unterschiedlichen Anforderungen verschiedener Standorte bzw. die jeweiligen Wünsche der Bezirksausschüsse adäquat abbilden könnten. Die Angabe von allgemeingültigen Beispielpreisen ist demnach nicht möglich, da vermeintlich ähnliche Leistungen dennoch im Einzelfall bewertet werden müssen und sich erheblich in den Kosten unterscheiden können. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass zu sehr vielen Leistungen Ausschreibungen notwendig sind. Auch wenn es zu Ausschreibungen aus der Vergangenheit möglicherweise Erfahrungswerte gibt, können diese keinesfalls als allgemeingültige Beispielpreise angesehen werden. Auch jede Ausschreibung ist ein Einzelfall, der nur als solcher sinnvoll betrachtet werden kann.

Es ist daher aus den oben dargestellten Aspekten nicht sinnvoll, Beispielpreise zu der Liste bestellbarer städtischer Leistungen als Information für Bürger*innen zu veröffentlichen.

Dem Antrag des Bezirksausschusses 14 kann aus den oben dargelegten Gründen nicht entsprochen werden. Es werden den Bezirksausschüssen aber zu jedem Vorgang alle entscheidungserheblichen Informationen vor der verbindlichen Bestellung einer städtischen Leistung vorgelegt. Es besteht bei Rückfragen rund um das Stadtbezirksbudget zudem immer die Möglichkeit im Einzelfall - auch vorab zu städtischen Leistungen - das Team Stadtbezirksbudget im Direktorium (via stadtbezirksbudget@muenchen.de) zu kontaktieren.

Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 03512 ist damit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dichtl